

Satzungen

des Gemeindeverbands Kreisschule Unteres Fricktal



Kaiseraugst



Magden



Olsberg



Wallbach



Mumpf



Obermumpf



Stein



Schupfart



Rheinfeld
(Sitzgemeinde)

Satzungen Gemeindeverband Kreisschule Unteres Fricktal

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Bestand, Sitz

¹ Unter dem Namen „Kreisschule Unteres Fricktal“ besteht ein Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne der §§ 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesetz) vom 19. Januar 1978¹ und § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981².

² Dem Gemeindeverband gehören seit dessen Gründung im Jahre 2001 die Einwohnergemeinden Kaiseraugst, Magden, Olsberg und Rheinfeldern an. Auf den Schuljahresbeginn 2019/2020 traten dem Gemeindeverband die Einwohnergemeinden Mumpf, Obermumpf, Schupfart, Stein und Wallbach bei. Auf den 1. Januar 2022 tritt die Teilrevision des Schulgesetzes des Kantons Aargau vom 10. Dezember 2019 in Kraft, in deren Folge die Schulpflege aufgehoben und die Aufgaben auf den Vorstand übertragen werden. Auf diesen Zeitpunkt gibt sich der Verband die vorliegenden revidierten Satzungen.

³ Sitz des Verbandes ist Rheinfeldern.

§ 2 Zweck

Der Gemeindeverband betreibt für die Verbandsgemeinden die Oberstufe der Volksschule, bestehend aus Realschule, Sekundarschule, Bezirksschule sowie die weiteren schulischen Angebote nach den §§ 23 und 27a Schulgesetz.

II. ORGANISATION

§ 3 Organe

¹ Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Kontrollstelle

² Die Mitglieder der Verbandsorgane werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisschule inkl. Lehrpersonen sind nicht in die Verbandsorgane wählbar.

¹ SAR 171.100

² SAR 401.100

A Der Verbandsvorstand

§ 4 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung

¹ Der Verbandsvorstand ist das oberste Organ des Gemeindeverbandes. Ihm gehört je ein Gemeinderatsmitglied der Verbandsgemeinden an, das durch die jeweilige Verbandsgemeinde delegiert wird.

² Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die jeweiligen Gemeinderäte.

³ Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, welche mit der Anzahl Schülerinnen und Schüler aus der entsprechenden Verbandsgemeinde am 15. September des Schuljahres gewichtet wird.

⁴ Das Präsidium des Verbandsvorstandes hat die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt Rheinfelden. Im Übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst.

§ 5 Aufgaben

Der Verbandsvorstand ist Führungs- und Aufsichtsorgan der Kreisschule. In seine Zuständigkeit fallen alle Aufgaben, die von Gesetzes wegen dem Gemeinderat zugewiesen werden, sowie:

- a) Die Festlegung des Budgets und der Schulgeldansätze (§15);
- b) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Beschlussfassung darüber;
- c) Die Beschlussfassung über Änderung der Satzungen unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden (§ 19);
- d) Die Beschlussfassung über den Antrag auf die Aufnahme weiterer Gemeinden unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden (§ 18);
- e) Die Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung des Verbandes unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden (§ 21);

§ 6 Geschäftsordnung

Für den Verbandsvorstand gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Gemeinderäte.

B Die Kontrollstelle

§ 7 Zusammensetzung

¹ Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission der Stadt Rheinfelden sowie 1 Mitglied der Finanzkommission der Gemeinde Kaiseraugst.

² Die Mitglieder aus dem Kreis der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission der Stadt Rheinfelden wählt der Gemeinderat Rheinfelden, das Mitglied aus dem Kreis der Finanzkommission der Gemeinde Kaiseraugst wählt der Gemeinderat Kaiseraugst.

³ Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

§ 8 Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle prüft die Rechnung, die Kreditabrechnungen und den Rechenschaftsbericht und erstattet dem Verbandsvorstand Bericht und Antrag. Im Übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen über die Finanzkommission.

² Die Kontrollstelle beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der jährlichen externen Bilanz- und Rechnungsprüfung. Es gelten die kantonalen Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzverordnung).³ Der Verbandsvorstand stellt die für die externe Revision erforderlichen Mittel im Budget ein.

III. MITWIRKUNGSRECHTE DER VERBANDSGEMEINDEN

§ 9 Auskunfts- und Antragsrecht

¹ Jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner einer Verbandsgemeinde sowie jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann auf eine schriftliche Anfrage hin vom Verbandsvorstand Auskunft über Verbandsangelegenheiten verlangen, soweit diese nicht unter das Amtsgeheimnis fallen. Vorbehalten bleibt das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG).⁴

² Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, dem Verbandsvorstand schriftlich Anträge zu stellen. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

§ 10 Initiativrecht

10% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

³ SAR 617.113

⁴ SAR 150.700

§ 11 Referendumsrecht

¹ Beschlüsse des Vorstands zu Budget und Rechnung, Verpflichtungskredite, Satzungsänderungen sowie Erlass und Änderungen von Reglementen werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 10% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;
- b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;
- c) der Vorstand dies beschliesst.

² Ein Entscheid an der Urne wird mit dem Mehr aller Stimmenden der Verbandsgemeinden gefällt. Die Abstimmungsergebnisse der Verbandsgemeinden werden vom Wahlbüro der Sitzgemeinde konsolidiert.

³ Alle anderen Beschlüsse in der Entscheidungsbefugnis des Vorstands trifft dieser ohne Referendumsmöglichkeit.

IV. MITARBEITENDE

§ 12 Anstellungsverhältnisse

Die Anstellung der Lehrpersonen und der Schulleitung richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen. Das übrige Personal wird nach den Bestimmungen des Personalrechts der Einwohnergemeinde der Stadt Rheinfelden angestellt.

V. SCHULSTANDORTE, ANLAGEN

§ 13 Schulstandorte

Die Kreisschule Unteres Fricktal wird als Oberstufenzentrum in Rheinfelden geführt. Maximal 6 Abteilungen der Real- und Sekundarschule werden am Aussenstandort Kaiseraugst geführt.

§ 14 Schulanlagen

¹ Die Standortgemeinden stellen dem Gemeindeverband die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

² Die Schulraumplanung erfolgt federführend durch die Standortgemeinde Rheinfelden.

³ Die Schulanlagen werden durch die Standortgemeinden nach den kantonalen Empfehlungen geplant, erstellt und betrieben.

⁴ Die Anlagen bleiben im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

VI. FINANZIELLES

§ 15 Finanzierung

¹ Die Finanzierung des Verbandes erfolgt nach der Verordnung über das Schulgeld des Kantons Aargau⁵.

² Der Gemeindeverband entschädigt die Standortgemeinden für die Bereitstellung der Schulanlagen mit dem Anlagekostenanteil gemäss Verordnung über das Schulgeld des Kantons Aargau⁵.

³ Der Anlage- und der Betriebskostenanteil sowie die Kosten für den Personalaufwand für Lehrpersonen und Schulleitungen werden den Gemeinden durch den Gemeindeverband jährlich in Rechnung gestellt.

⁴ Massgebend sind die Schülerzahlen vom 31. Mai des laufenden Jahres.

⁵ Der Gemeindeverband kann Akontozahlungen verlangen.

§ 16 Finanz- und Rechnungswesen

Die Rechnungsführung einschliesslich Schulgeldberechnung obliegt der Abteilung Finanzen der Stadt Rheinfelden. Sie erhält dafür eine kostendeckende Verwaltungsentschädigung.

VII. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

§ 17 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden entsprechend der Wohnbevölkerung der letzten zehn Jahre.

² Für Verbindlichkeiten des Verbandes vor dem Beitritt der Gemeinden Mumpf, Obermumpf, Schupfart, Stein und Wallbach haften die damaligen Verbandsgemeinden Kaiseraugst, Magden, Olsberg und Rheinfelden nach den Bestimmungen der damaligen Satzungen.

§ 18 Beitritt weiterer Gemeinden, Leistungen für Drittgemeinden

¹ Der Beitritt weiterer Gemeinden ist mit Zustimmung der nach Gemeindeordnung zuständigen Legislativorgane aller Verbandsgemeinden und der Sitzgemeinde möglich.

² Der Gemeindeverband kann für Drittgemeinden Dienstleistungen erbringen oder deren Schülerinnen und Schüler aufnehmen, ohne dass die Drittgemeinden dem Gemeindeverband beitreten müssen. Diesen Drittgemeinden steht das Auskunftsrecht nach § 9 Abs. 1 zu.

⁵ SAR 403.151

§ 19 Satzungsänderungen

¹ Satzungsänderungen rein formeller Natur, die keine finanziellen Auswirkungen haben, können durch den Vorstand beschlossen werden.

² Alle übrigen Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung der Mehrheit aller nach Gemeindeordnung zuständigen Legislativorgane der Verbandsgemeinden und der Sitzgemeinde.

§ 20 Verbandsaustritt

¹ Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Ende eines Schuljahres zu erklären.

² Erfolgt ein Austritt vor Ablauf einer 35-jährigen Zugehörigkeit, hat sich die austretende Gemeinde im Verhältnis ihrer durchschnittlichen Einwohnerzahl seit Verbandsgründung und der Restlaufzeit aus den mit der Bildung des Verbandes nötigen Investitionskosten in die Schulanlagen der Standortgemeinden auszukaufen.

³ Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder auf Rückzahlung der von ihr geleisteten Kostenbeiträge.

§ 21 Verbandsauflösung

¹ Die Auflösung des Gemeindeverbandes erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt)⁶.

² Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der geleisteten Gemeindebeiträge der letzten fünf Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Berechtigt am vorhandenen Vermögen sind nur diejenigen Gemeinden, die im Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes noch zum Verband gehören.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die nach Gemeindeordnung zuständigen Legislativorgane der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

⁶ SAR 171.100

VIII. GENEHMIGUNGSVERMERKE:

Von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt und unterzeichnet:

Einwohnergemeinde Kaiseraugst, *9.8.12*




Gemeinderat Kaiseraugst
Die Gemeindepräsidentin: *V. M. ...* Der Gemeindeschreiber: *R. ...*

Einwohnergemeinde Magden



Gemeinderat Magden
Der Gemeindeammann: *[Signature]* Der Gemeindeschreiber: *[Signature]*

Einwohnergemeinde Mumpf, *26. August 2021*



Gemeinderat Mumpf
Der Gemeindeammann: *[Signature]* Der Gemeindeschreiber: *[Signature]*

Einwohnergemeinde Obermumpf, *31. August 2021*




Gemeinderat Obermumpf
Der Gemeindeammann: *[Signature]* Der Gemeindeschreiber: *[Signature]*

Einwohnergemeinde Olsberg, *15.9.21*



Gemeinderat Olsberg
Der Gemeindeammann: *[Signature]* Die Gemeindeschreiberin: *[Signature]*

Einwohnergemeinde Rheinfelden, *27. Juli 2021*



Gemeinderat Rheinfelden
Der Stadtammann: *[Signature]* Der Stadtschreiber: *[Signature]*

Einwohnergemeinde Schupfart, *24.09.2021*



Gemeinderat Schupfart
Der Gemeindeammann: *[Signature]* Die Gemeindeschreiberin: *[Signature]*

Einwohnergemeinde Stein, *27.9.2021*



Gemeinderat Stein
Der Gemeindeammann: *[Signature]* Der Gemeindeschreiber: *[Signature]*

Einwohnergemeinde Wallbach, *06.10.2021*



Gemeinderat Wallbach
Der Gemeindeammann: *[Signature]* Der Gemeindeschreiber: *[Signature]*

Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Aargau

Mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Gemeindeabteilung, am ~~11. Nov. 2021~~

Aarau, 11. Nov. 2021

[Handwritten signature]

R.T.K

